

zu unterscheiden. Dieser richtet sich nach § 3 GEG; die Tragung der Kosten gegenüber dem Bund nach § 2 GEG. OLG Innsbruck 19. 12. 2011, 3 R 193/11y.

Angaben in Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

§ 32. Für die Privatstiftung gilt § 14 UGB mit der Maßgabe, daß auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Privatstiftung und der Stiftungsvorstand anzugeben sind.

Anmerkung: Handelsgesetzbuch (HGB) ab 1. 1. 2007 Unternehmensgesetzbuch (UGB), vgl BGBl I 2005/120.

E1. Privatstiftungen haben auf allen Geschäftsbriefen – das heißt allen der Stiftung als Absenderin zurechenbaren Aussendungen – die in § 14 HGB (*nunmehr UGB*) angeführten Daten sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Privatstiftung und den Stiftungsvorstand anzugeben. Die Angabepflichten der Privatstiftungen sind nicht unter Zwangsstrafandrohung gestellt. OGH 24. 3. 1994, 6 Ob 9/94.

Änderung der Stiftungserklärung

§ 33. (1) Vor dem Entstehen einer Privatstiftung kann die Stiftungserklärung vom Stifter widerrufen oder abgeändert werden; wenn einer von mehreren Stiftern weggefallen ist, kann die Stiftungserklärung nicht widerrufen und nur unter Wahrung des Stiftungszwecks geändert werden. Ist der einzige oder letzte Stifter weggefallen, so kann der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen zur Berücksichtigung mittlerweile hervorgekommener Eintragungshindernisse und geänderter Verhältnisse vornehmen.

(2) Nach dem Entstehen einer Privatstiftung kann die Stiftungserklärung vom Stifter nur geändert werden, wenn er sich Änderungen vorbehalten hat. Ist eine Änderung wegen Wegfalls eines Stifters, mangels Einigkeit bei mehreren Stiftern oder deswegen nicht möglich, weil Änderungen nicht vorbehalten sind, so kann der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vornehmen. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Gerichts.

(3) Der Stiftungsvorstand hat die Änderung der Stiftungsurkunde unter Anschluss einer öffentlich beglaubigten Abschrift des Änderungsbeschlusses und die Tatsache der Änderung der Stiftungszusatzurkunde zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Firmenbuch wirksam.

Übersicht:

I.	Änderungs- und Widerrufsrecht vor Entstehung der Stiftung (§ 33 Abs 1)	E 1
II.	Änderungsrecht nach Entstehung der Stiftung (§ 33 Abs 2)	E 2
	A. Änderungsrecht des Stifters (§ 33 Abs 2 Satz 1)	E 2
	1. Allgemeines	E 2
	2. Nachträgliche Aufnahme	E 7
	3. Unvererblichkeit und Unübertragbarkeit	E 9
	4. Ausübung durch Dritte	E 13
	5. Stiftermehrheit	E 17
	6. Umfang des Änderungsrechts	E 21
	a) Nicht eingeschränkter Änderungsvorbehalt	E 21
	b) Beschränkungen des Änderungsrechts	E 33
	B. Änderungsrecht des Stiftungsvorstands (§ 33 Abs 2 Satz 2 und 3)	E 42
	1. Voraussetzungen für eine Änderung durch den Stiftungsvorstand (§ 33 Abs 2 Satz 2)	E 42
	a) Allgemeines	E 42
	b) Subsidiarität	E 49
	c) Anpassung an geänderte Verhältnisse und unter Wahrung des Stiftungszwecks	E 54
	2. Bindung an die Zustimmung eines Beirats	E 67
	3. Genehmigungsverfahren (§ 33 Abs 2 Satz 3)	E 68
	a) Allgemeines	E 68
	b) Zuständigkeit	E 74
	c) Antrags- und Rechtsmittellegitimation / Parteistellung	E 75
III.	Eintragung in das Firmenbuch (§ 33 Abs 3)	E 78
	A. Formerfordernisse	E 78
	B. Anmeldepflicht	E 80
	C. Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts	E 87
	D. Antrags- und Rechtsmittellegitimation / Parteistellung	E 90
	1. Privatstiftung	E 90
	2. Stiftungsvorstand und seine Mitglieder	E 93
	3. Stifter	E 100
	4. Begünstigte	E 103
	E. Wirkung der Eintragung	E 104
IV.	Pfändbarkeit des Änderungsrechts	E 111
V.	Der Verzicht auf das Änderungsrecht als Anfechtungsgegenstand	E 114

I. Änderungs- und Widerrufsrecht vor Entstehung der Stiftung (§ 33 Abs 1)

E1. Das Änderungs- und Widerrufsrecht des Stifters vor Errichtung der Privatstiftung nach § 33 Abs 1 Satz 1 ist ein höchstpersönliches Gestaltungsrecht. OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 183/06x (Revisionsgerichtliche Entscheidung: OGH 25. 5. 2007, 6 Ob 18/07a).

II. Änderungsrecht nach Entstehung der Stiftung (§ 33 Abs 2)

A. Änderungsrecht des Stifters (§ 33 Abs 2 Satz 1)

1. Allgemeines

E2. Beim Änderungsrecht handelt es sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht des Stifters, das er durch einseitige Willenserklärung, die dem Stiftungsvorstand zugehen muss, ausüben kann. OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 183/06x (Revisionsgerichtliche Entscheidung: OGH 25. 5. 2007, 6 Ob 18/07a); OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s.

E3. Eine Zustimmung von Organen der Privatstiftung oder eine Genehmigung des Gerichts ist grundsätzlich nicht erforderlich. OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s.

E4. Der Änderungsvorbehalt dient der Wahrung der „verlängerten Eigentümerinteressen“. Bei Ausübung dieser Option gilt der Grundsatz der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung nicht. OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04w.

E5. Das Änderungsrecht eines Stifters ist eine korporative, die Zukunft der Privatstiftung bestimmende Regelung, die objektiv nach ihrem Wortlaut und dem Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang, nicht aber unter Erforschung der subjektiven Parteiabsicht auszulegen ist. OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 106/03m.

E6. Die Möglichkeit des Vorbehalts einer Änderung der Stiftungserklärung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, dass die Stiftung auf Grundlage der Stiftungserklärung zum vom Stifter losgelösten Rechtsträger wird. OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h.

2. Nachträgliche Aufnahme

E7. Bereits in der Stiftungsurkunde muss sich der Stifter das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten; nach Eintragung der Privatstiftung kann dies nicht mehr nachgeholt werden. OLG Wien 26. 3. 2007, 28 R 1/07h; OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 210/14x.

E8. Bei Fehlen eines Änderungsvorbehalts kann der Stifter einen bereits in der Stiftungserklärung bestimmten Letztbegünstigten nicht mehr austauschen. OGH 27. 4. 2006, 6 Ob 19/06x.

3. Unvererblichkeit und Unübertragbarkeit

E9. Das vorbehaltene Änderungsrecht des Stifters geht nicht auf seine Rechtsnachfolger über. Es erlischt mit dem Tod des Stifters. OGH 13. 9. 2012, 6 Ob 102/12m.

E10. Das Änderungsrecht des Stifters ist ein höchstpersönliches Gestaltungsrecht. OLG Wien 23. 11. 2006, 28 R 183/06x (Revisionsgerichtliche Entscheidung: OGH, 25. 5. 2007, 6 Ob 18/07a); OGH 13. 9. 2012, 6 Ob 102/12m.

E11. Das vom Stifter vorbehaltene Änderungsrecht ist unübertragbar. OGH 28. 1. 2011, 6 Ob 240/10b (6 Ob 241/10z); OGH 13. 9. 2012, 6 Ob 102/12m.

E12. Bei der Bindung des Änderungsrechts an die Zustimmung des Stiftungsvorstands oder eines Beirats kommt es nicht zu einer unzulässigen Übertragung der Gestaltungsrechte. OLG Linz 13. 12. 2001, 6 R 206/01h; OGH 13. 3. 2008, 6 Ob 49/07k, 6 Ob 50/07g.

4. Ausübung durch Dritte

E13. Das vom Stifter vorbehaltene Änderungsrecht ist zwar unübertragbar, aber nicht vertretungsfeindlich. OGH 28. 1. 2011, 6 Ob 240/10b (6 Ob 241/10z); OGH 13. 9. 2012, 6 Ob 102/12m.

E14. Mit dem Tod des Stifters erlischt sein Änderungsrecht. Daraus folgt, dass es auch nicht von über das Ableben des Stifters hinausgehend Bevollmächtigten ausgeübt werden kann. Eine, erst nach dem Tod des Stifters von ihm intendierte, Änderung der Begünstigtenregelung in der Stiftungszusatzurkunde durch den dazu bevollmächtigten Vorsitzenden des Stiftungsvorstands ist daher unzulässig. OGH 13. 9. 2012, 6 Ob 102/12m.

E15. Das Änderungsrecht kann nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Stifters vom Sachwalter ausgeübt werden. OGH 29. 4. 2004, 6 Ob 7/04d; OGH 28. 1. 2011, 6 Ob 240/10b (6 Ob 241/10z).

E16. Die Ausübung des Änderungsrechts des Stifters kann durch Dritte erfolgen; Dritter kann auch ein gewillkürter Vertreter des Stifters sein. OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05s, 3 Ob 16/06h.

→ Zur Pfändbarkeit s § 34 E 111!

5. Stiftermehrheit

E17. Das Änderungsrecht nach § 33 Abs 2 kann bei einer Stiftermehrheit – mangels abweichender Regelung in der Stiftungsurkunde – nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden (§ 3 Abs 2). OGH 25. 5. 2007, 6 Ob 18/07a; OGH 18. 9. 2009, 6 Ob 136/09g; OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 210/14x.

E18. Eine Änderung der Stiftungserklärung ist nach der gesetzlichen Konzeption nur möglich, sofern alle Stifter noch am Leben sind und Einstimmigkeit besteht. OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 210/14x.

E19. Bei Stiftermehrheit können Änderungen, die zulasten eines Stifters gehen, ohne dessen Zustimmung aufgrund des Gemeinsamkeitserfordernisses bei der Ausübung des Gestaltungsrechts nicht wirksam beschlossen werden. Das Prinzip der Einstimmigkeit schützt den einzelnen Stifter vor Änderungen, die nicht in seinem Interesse als Stifter liegen. Als Ausnahme von der gesetzlichen Regelung müsste ein derartiger Vorbehalt in der Stiftungserklärung deutlich formuliert sein und dürfte zu keinen Zweifeln Anlass geben. OGH 25. 5. 2007, 6 Ob 18/07a.

E20. Aus der wechselseitigen Treuepflicht der Mitstifter kann sich im Einzelfall – sofern sie sich das Änderungsrecht vorbehalten haben – auch eine Pflicht zur Änderung der Stiftungserklärung ergeben. OGH 9. 3. 2006, 6 Ob 166/05p.

6. Umfang des Änderungsrechts

→ Zur nachträglichen Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts s § 34 E 10 ff.

a) Nicht eingeschränkter Änderungsvorbehalt

E21. Bei einem umfassenden, nicht eingeschränkten Änderungsvorbehalt in der Stiftungserklärung ist grundsätzlich jede Änderung der Stiftungserklärung zulässig. OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04w; OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05s, 3 Ob 16/06h; OLG Wien 26. 3. 2007, 28 R 1/07h; OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s; OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 210/14x; OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 237/15v.

E22. Das Änderungsrecht umfasst auch Änderungen des Stiftungszwecks, der [Zahl und der Personen der] Begünstigten und Letztbegünstigten sowie auch der Höhe und Fälligkeit [und des Gesamtausmaßes] von Zuwendungen. OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05s, 3 Ob 16/06h; OLG Wien 26. 3. 2007, 28 R 1/07h; OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s; OGH 23. 8. 2016, 6 Ob 237/15v.

E23. Die Aufnahme eines Widerrufsrechts durch Ausübung des Änderungsrechts ist unzulässig. Die Errichtung einer Substiftung und die damit einhergehende Vermögensübertragung führt zu einer Fortdauer der Vermögensbindung, sodass darin (und wohl auch in der Gestattung der Errichtung einer Substiftung durch Änderung der Stiftungserklärung) keine unzulässige wideraufgleiche Änderung zu erblicken ist. OGH 23. 32. 2016, 6 Ob 237/15v.

E24. Eine Abberufung des Vorstands ist durch ein stiftungsinternes Organ nach Maßgabe des § 14 Abs 3 und 4 oder durch das Gericht nach Maßgabe des § 27 Abs 2 möglich. Diese Voraussetzungen dürfen nicht durch eine Änderung der Stiftungsurkunde unterlaufen werden. Gegen eine solche Möglichkeit sprechen dieselben Bedenken, die gegen die jederzeitige Abberufbarkeit oder eine kurze Funktionsperiode sprechen. Es kann auch für bereits bestellte Mitglieder des Stiftungsvorstands nachträglich durch Änderung der Stiftungserklärung eine Höchstgrenze bestimmt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass eine verbleibende angemessene Mindestfunktionsdauer gewährleistet ist. OGH 19. 11. 2014, 6 Ob 140/14b.

E25. Auch Auszahlungen an den Stifter können angeordnet werden. OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05s, 3 Ob 16/06h; OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s.

E26. Der Stifter kann den Stiftungsvorstand grundsätzlich durch entsprechende Änderung der Stiftungserklärung verpflichten, Stiftungsvermögen an ihn oder an von ihm bestimmte Personen auszukehren. Durch die Änderung der Stiftungserklärung ist eine solche Vermögensauskehr auf einfache Art und Weise möglich, weil das PSG keine echten Kapitalerhaltungsvorschriften kennt. OGH 10. 8. 2010, 1 Ob 214/09s.